



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
zH Frau Mag. Edeltraut Glettler
per E-Mail: v6@bmask.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

GENERALSEKRETARIAT
Geschäftsleitung

GL/330/ak
Wien, am 6. Dezember 2011

Betreff: GZ. BMASK-58700/0020-V/6/2011
Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Förderung von
Freiwilligem Engagement (Freiwilligengesetz)

Sehr geehrte Frau Mag. Glettler,

Zum Entwurf eines Freiwilligengesetzes nimmt das Österreichische Rote Kreuz binnen offener Frist gerne Stellung.

Eingangs möchten wir festhalten, dass wir die Schaffung eines Freiwilligengesetzes begrüßen, da es zweifellos eine Aufwertung und Anerkennung von freiwilligem Engagement bedeutet, dass dieser Bereich rechtlich geregelt wird und insbesondere die Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr dadurch entsprechenden Schutz und Absicherung erhalten.

Wir möchten uns an dieser Stelle auch herzlich dafür bedanken, dass wir im Laufe des Begutachtungsverfahrens bereits die Möglichkeit hatten, unsere Anliegen in verschiedenen Gremien zu diskutieren und einige für uns wichtige Kernpunkte ins Gesetz hinein zu reklamieren.

Einige Anliegen zum Gesetz – einzelne davon konnten wir wie gesagt dankenswerterweise bereits mündlich mit Vertretern des BMASK diskutieren – möchten wir nun gerne noch schriftlich ausführlicher erläutern:

Zu Abschnitt 1, Allgemeine Bestimmungen

zu § 2: Durch die Formulierung „nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes und der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz hierfür verfügbaren Mittel“ wird der Bundesregierung bei der Ausarbeitung des jeweiligen Bundesvoranschlags bzw. den gesetzgebenden Gremien bei der Beschlussfassung des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes das Ermessen eingeräumt, das Budget



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

zur Förderung von freiwilligem Engagement, nach ihrem Ermessen jährlich neu festzulegen. Eine finanzielle Unterstützung längerfristiger, sinnvoller und förderfähiger Leistungen auf dem Gebiet des freiwilligen Engagements ist durch diese Bestimmung leider nicht gewährleistet.

zu § 3: Es sollte in Erwägung gezogen werden, jene Organisationen, die in Österreich bereits als Freiwilligenorganisationen etabliert sind, per Gesetz oder Verordnung zum Gesetz in einer demonstrativen Aufzählung den Status einer Freiwilligenorganisation zu zuerkennen. Durch diese Vorgehensweise würde der überschaubare, aber dennoch vorhandene administrative Aufwand zum Nachweis, dass eine Freiwilligenorganisation vorliegt, entfallen.

Zu den Absätzen 3 und 4 ist anzumerken, dass im Österreichischen Roten Kreuz selbstverständlich schon jetzt sämtliche Freiwillige vor Dienstantritt über die Rahmenbedingungen der ehrenamtlichen Tätigkeit im Roten Kreuz aufgeklärt werden. Es sollte in Bezug auf die Bestimmungen der Abs 3 und 4 darauf Bedacht genommen werden, dass bestehende Freiwilligenorganisationen nicht angehalten werden, eine Parallelstruktur zu bestehenden Systemen in der Organisation aufzubauen.

Aus diesem Grund schlagen wir insbesondere vor, die Bestimmung des Abs 4 dahingehend zu erweitern, dass es der Freiwilligenorganisation freisteht, die Freiwilligentätigkeit im Sinne dieses Gesetzesentwurfs entweder mittels Freiwilligenpass oder anderer vergleichbarer Nachweise (z.B. Kursbestätigungen gemäß Sanitäter-Ausbildungsverordnung, Bestätigung für die Absolvierung von internen Seminaren etc.) zu wählen. Diese Vorgehensweise würde den administrativen Mehraufwand der Freiwilligenorganisation vermindern.

zu § 4: Der in Abs 1 festgesetzte Zeitraum für die Vorlage eines Berichts über die Lage und Entwicklung des freiwilligen Engagements in Österreich sollte von 5 Jahre auf 2 Jahre reduziert werden. Dies kann damit begründet werden, dass bei einem kürzeren Berichtsintervall das Ergebnis der Evaluierung besser und vor allem öfter bei der Festlegung der Höhe des jährlichen Förderbudgets Berücksichtigung findet.

Ebenso erscheint eine Verkürzung der Frist dadurch vertretbar bzw. argumentierbar, dass den Mitgliedern des Österreichischen Freiwilligenrates bei einer Bestattungsdauer von 5 Jahren (§ 22 Abs 2) und einem 5-jährigen Erscheinungsintervall des Freiwilligenberichts nur einmal während ihrer gesamten Funktionsperiode die Mitwirkung am Konzept des Freiwilligenberichts möglich ist (§ 24 Z4). Durch diese zeitlichen Festlegungen (Erscheinungsintervall des Berichts und Bestattungsdauer des Ratsmitgliedes) ist es den Mitgliedern des Freiwilligenrates nicht möglich, die von ihnen aus der Ratsmitgliedschaft sowie aus dem Freiwilligenbericht



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

gewonnenen Erkenntnisse bei der Umsetzung der Aufgaben des Beirates gemäß § 24 nutzbringend einzusetzen.

Zu Abschnitt 2, Freiwilliges Sozialjahr

Allgemein ist anzumerken, dass die Einführung von gesetzlichen Regelungen für das Freiwillige Sozialjahr (im folgenden FSJ) keinesfalls dazu führen darf, dass damit eine „Zweiklassengesellschaft“ unter den Freiwilligen geschaffen wird. Während Teilnehmer am FSJ zukünftig ein Taschengeld erhalten sollen und eine verstärkte sozialversicherungsrechtliche Absicherung genießen werden, erbringen zahlreiche Freiwillige – etwa im Rettungsdienst – ihre Dienste nach wie vor im Dienste der österreichischen Bevölkerung ohne in den Genuss einer Absicherung zu kommen, wie diese für das FSJ vorgesehen ist. Die große Gruppe der Freiwilligen, die über Jahre – und in der Regel neben einer hauptberuflichen Tätigkeit – im Interesse der Öffentlichkeit ihre Dienste leistet, darf keinesfalls vernachlässigt werden.

zu § 6: Dazu regen wir an, dass die Wortfolge „*die Förderung des sozialen Engagements*“ um das Wort „freiwillig“ ergänzt wird, sodass die Wortfolge lautet: „*die Förderung des freiwilligen, sozialen Engagements*“. Dies würde die Bedeutung der Freiwilligkeit noch stärker herausheben.

zu § 7: TeilnehmerInnen am FSJ können Personen nach Vollendung des 17. Lebensjahres „ohne einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung“ sein bzw. in bestimmten Fällen Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Zum besseren Verständnis sollte aus unserer Sicht ins Gesetz oder die Erläuterungen noch eine kurze Erklärung aufgenommen werden, wie der Begriff „einschlägig“ in diesem Zusammenhang zu verstehen ist.

Darüber hinaus regen wir an, auch Personen unter 16 Jahren die Teilnahme am FSJ zu ermöglichen. Ein wesentliches Ziel des FSJ ist die Berufsorientierung. Diese steht bei Pflichtschulabsolventen in der Regel mit 15 Jahren an. Es wäre daher sinnvoll, wenn Interessierte bereits ab dem vollendeten 15. Lebensjahr das FSJ absolvieren könnten, um soziale Tätigkeiten kennenzulernen und Informationen für die eigene Berufswahl sammeln zu können. Nachdem die Tätigkeiten während des FSJ ohnedies auf Hilfstätigkeiten beschränkt sind, steht auch nicht zu befürchten, dass jüngere Teilnehmer von den Tätigkeiten überfordert werden oder aufgrund ihrer mangelnden Erfahrung ein Schaden durch ihren Einsatz entstehen kann.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Schließlich möchten wir noch anführen, dass wir uns durchaus vorstellen können, dass sich auch andere Personen als Jugendliche für die Absolvierung eines FSJs interessieren könnten. Zu denken wäre dabei etwa an Erwachsene, die vor einer beruflichen Umorientierung stehen oder Pensionisten, die sich in ihrer Freizeit ehrenamtlich betätigen wollen. Es ist uns klar, dass für derartige Personengruppen entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen überhaupt erst aufgestellt werden müssten, welche über das derzeitige Gesetzesvorhaben hinausgehen. Wir fordern daher die Entwicklung von Konzepten, um mittelfristig eine erweiterte Zielgruppe erreichen zu können.

zu § 8 Abs 1 Z 2 und § 9: Gemäß dieser Bestimmungen müssen Träger und Einsatzstellen voneinander „unabhängig“ sein, wobei der Begriff „unabhängig“ nicht gesetzlich definiert wird. Es wird insbesondere nicht explizit gesagt, ob Träger und alle Einsatzstellen jeweils unabhängige Rechtspersönlichkeiten sein müssen.

Das Österreichische Rote Kreuz beispielsweise ist dergestalt organisiert, dass das Österreichische Rote Kreuz (Generalsekretariat) 9 Zweigvereine besitzt, nämlich seine Landesverbände. Die Landesverbände untergliedern sich wiederum in Bezirksstellen und Ortsstellen, welche allesamt aber keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, sondern Teil des Landesverbandes sind. Lediglich in Tirol besteht die Situation, dass auch die Bezirksstellen selbständige Vereine mit Rechtspersönlichkeit sind.

Innerhalb des Österreichischen Roten Kreuzes herrscht nun Unsicherheit darüber, welche Organisationseinheiten im Sinne des Entwurfs als Träger bzw. Einsatzstellen in Frage kommen. Zum einen wird die Auffassung vertreten, dass ausschließlich das Österreichische Rote Kreuz (Generalsekretariat) selbst als Träger auftreten könnte und seine Landesverbände bzw. selbständigen Tiroler Bezirksstellen als Einsatzstellen. Zum anderen wird die Auffassung vertreten, dass ein Landesverband selbst als Träger und seine Bezirksstellen als Einsatzstellen auftreten können. Schließlich wären auch noch Mischvarianten denkbar: So könnte etwa das Österreichische Rote Kreuz (Generalsekretariat) als Träger auftreten und verschiedene Bezirksstellen (die zwar rechtlich unselbständig, aber zumindest jedenfalls rechtlich unabhängig vom Österreichischen Roten Kreuz (Generalsekretariat) sind) als Einsatzstellen. Derzeit ist für uns aus dem Entwurf nicht klar herauszulesen, ob derartige Ausgestaltungen gesetzeskonform wären.

Wir gehen davon aus, dass andere größere Vereine mit denselben Unsicherheiten konfrontiert sind und wir halten es daher für ein wichtiges Anliegen, dass die Anforderungen an Träger und Einsatzstellen bzw. deren Verhältnis zueinander noch genauer im Gesetz determiniert werden.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass – sollte es letztlich darauf hinauslaufen, dass Träger und Einsatzstellen zumindest insgesamt voneinander 16 unabhängige Rechtspersonen sein müssen – es auch größeren Vereinen aufgrund ihrer Struktur uU nur schwer möglich sein wird, das FSJ überhaupt anzubieten. Die Aufstellung von Anforderungen an das Verhältnis von Träger und Einsatzstellen zueinander müsste sich daher jedenfalls wirklichkeitsnah an der tatsächlichen Ausgestaltung der österreichischen Vereinslandschaft orientieren.

zu § 8 Abs 1 Z 1b und § 4 Z2: Hier wird die Sicherstellung einer pädagogischen Betreuung und Begleitung von **mindestens 150 Stunden** vorgeschrieben. Dies ist offenbar ein Fixbetrag, der unabhängig von der tatsächlichen Dauer des FSJ ist. Legt man die in § 7 festgesetzte maximale Wochenarbeitszeit von 34 Stunden zugrunde, entfällt mehr als ein Personenmonat auf die pädagogische Betreuung und Begleitung. Sie macht somit 8,5% bis 17% des FSJ aus. Dies mag für einige Dienstleistungen gerechtfertigt sein, wird in vielen Fällen aber überhöht sein. Dieses Ausmaß sollte noch einmal überdacht werden bzw. sollte zumindest in den Fällen, in denen ein FSJ kürzer als 12 Monate dauert, eine aliquote Abstufung erfolgen.

zu § 8 Abs 4 Z 4: Mehrfach im Entwurf und in den Erläuterungen herausgearbeitet wird das Kriterium der **Arbeitsmarktneutralität**, wonach der Teilnehmer am FSJ kein hauptberufliches Personal ersetzen darf bzw. Einsätze ausgeschlossen sind, bei denen die Abgrenzung zu einem Arbeitsverhältnis nicht nachvollziehbar ist.

In der Praxis wird es allerdings häufig schwierig sein, die freiwillige Tätigkeit von einem Dienstverhältnis abzugrenzen. So gibt es etwa beim Österreichischen Roten Kreuz eine Vielzahl von Tätigkeitsfeldern, in denen hauptamtliche und ehrenamtliche MitarbeiterInnen tätig sind. Die beiden Gruppen verrichten dabei die gleichen Tätigkeiten und sind beide entsprechend organisatorisch eingebunden. Im Wesentlichen unterscheiden sie sich dadurch, dass sich die eine Gruppe aus bezahlten Dienstnehmern zusammensetzt, während die andere Gruppe ihre Dienste freiwillig und unentgeltlich verrichtet. Für die Organisation birgt das FSJ die Gefahr, dass Absolventen des FSJ beim Arbeits- und Sozialgericht auf Vorliegen einer Dienstnehmereigenschaft klagen, selbst wenn die Organisation größte Sorgfalt auf die Abgrenzung verwendet. Die Möglichkeiten, einen Freiwilligen entsprechend gesetzeskonform einzusetzen, werden dadurch wesentlich eingeschränkt.

Ein möglicher Lösungsansatz wäre hier die Errichtung einer unabhängigen Informations- bzw. Auskunftsstelle, bei der sich Träger im Vorfeld individuell beraten und informieren können, ob und wie die gesetzlichen Kriterien in Hinblick auf konkrete Einsätze erfüllt werden können. Auch



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

könnte der Aufgabenbereich des Freiwilligenrates gemäß § 24 auf die Ausarbeitung von Richtlinien, Vorgaben und Empfehlungen für die Beurteilung solch komplexer Fragen erweitert werden.

zu § 9: Bei der Aufzählung der Bereiche, in denen das FSJ absolviert werden kann, springt ins Auge, dass zwei ganz wesentliche Leistungsbereiche des Österreichischen Roten Kreuzes – nämlich der *Rettungs- und Krankentransportdienst* und die *Katastrophenhilfe* – nicht angeführt sind. Es ist für uns sachlich nicht nachvollziehbar, warum das FSJ nicht auch in diesen Bereichen absolviert werden können sollte und wir ersuchen daher nachdrücklich, den Katalog der Einsatzbereiche in § 9 um die Bereiche „*Rettungs- und Krankentransportdienst*“ sowie „*Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit*“ zu ergänzen. Durch die Festlegung, dass nur gemeinnützige und nicht gewinnorientierte Einrichtungen als Einsatzstelle in Frage kommen, ist bereits ausgeschlossen, dass gewerbliche Anbieter – insbesondere im Krankentransportdienst – das Instrument des FSJ zur Einsparung von bezahltem Personal einsetzen können.

Aus unserer Sicht wäre es jedenfalls im Sinne der Teilnehmer am FSJ bei Interesse auch in diesen Bereichen tätig werden zu können. Jemand der ein FSJ über 12 Monate absolviert, hätte die Möglichkeit, während dieser Zeit kostenlos die Ausbildung zum Rettungssanitäter zu absolvieren und danach praktische Erfahrungen als Rettungssanitäter zu sammeln. Damit hätte der Teilnehmer am FSJ zusätzlich eine Qualifikation erworben, die ihm persönlich und bei der weiteren Berufswahl und –suche selbstverständlich nur nützlich sein kann.

Sollte der Ausschluss der o.a. Bereiche vom Gesetzgeber mit der Möglichkeit der Zivildienstleistung in eben diesen Bereichen begründet sein, so sehen wir dies als Benachteiligung von Frauen.

Zu § 11 Abs 2: Wir gestatten uns die redaktionelle Anmerkungen, dass der letzte Halbsatz statt „*schriftliche Berichte über die Durchführung und Evaluierung des Freiwilligen Sozialjahres, einschließlich der in den Einsatzstellen insgesamt beschäftigten ArbeitnehmerInnen, vorzulegen.*“ aus unserer Sicht lauten müsste:
 „*schriftliche Berichte über die Durchführung und Evaluierung des Freiwilligen Sozialjahres, einschließlich der Anzahl der in den Einsatzstellen insgesamt beschäftigten ArbeitnehmerInnen, vorzulegen.*“



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Zu Abschnitt 3, Österreichischer Freiwilligenrat

Zum Freiwilligenrat möchten wir anmerken, dass das Österreichische Rote Kreuz sein Bestehen selbstverständlich begrüßt. Allerdings fiel und fällt – auch bei Durchsicht des Entwurfes – auf, dass der Freiwilligenrat verhältnismäßig groß ist, was aus unserer Sicht eine Gefahr für die Qualität der Tätigkeit des Freiwilligenrates in sich bergen kann. Wir halten es für wichtig, dass durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt wird, dass der Freiwilligenrat effizient agieren kann.

Zu Abschnitt 4, Anerkennungsfonds für Freiwilliges Engagement

§ 35: Mittel des Fonds können durch „Zuwendungen, Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse“ aufgebracht werden. Bei diesen Einnahmearten handelt es sich allesamt um Spenden im weiteren Sinn. Die Bevölkerung um Spenden zu bitten, muss unbedingt den gemeinnützigen und nicht gewinnorientierten Organisationen vorbehalten bleiben. Während sich diese zu einem wesentlichen Teil aus Spenden finanzieren müssen, hat der Staat die Möglichkeit bzw. die Hoheit, auf andere Weise – etwa durch Einhebung von Steuern – Mittel für bestimmte Tätigkeiten zu lukrieren. Wir sprechen uns entschieden dagegen aus, dass staatliche Einrichtungen um Spenden werben oder sich aus solchen finanzieren.

Selbstverständlich begrüßen wir die Möglichkeit der finanziellen Zuwendungen nach dem Freiwilligengesetz. Die Aufstellung dieser Mittel ist aus unserer Sicht aber jedenfalls noch zu überdenken.

Zusammenfassung der wesentlichsten Anliegen des Österreichischen Roten Kreuzes zum Freiwilligengesetz

Um eine bessere Überschaubarkeit zu gewährleisten, dürfen wir abschließend nun nochmals unsere Einschätzung zum Freiwilligengesetz zusammenfassen.

Das Österreichische Rote Kreuz begrüßt die Schaffung eines Freiwilligengesetzes ausdrücklich als eine wesentliche Anerkennung des freiwilligen Engagements in Österreich und eine wichtige Absicherung für Freiwillige, die ein FSJ absolvieren möchten.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Folgende Punkte sind aus unserer Sicht jedoch noch nicht zufriedenstellend geregelt und ersuchen wir diese zu überdenken:

- Das Österreichische Rote Kreuz spricht sich nachdrücklich für eine Ausdehnung der Einsatzbereiche auf „Rettungs- und Krankentransportdienst“ und „Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit“ aus.
- Die Anforderungen an Träger und Einsatzstellen bzw. an das Verhältnis von Träger und Einsatzstellen zueinander wären noch viel genauer darzulegen. Insbesondere dürfen die Anforderungen nicht derart ausgestaltet sein, dass es nicht einmal größeren Vereinen möglich ist, das FSJ überhaupt anzubieten.
- Die Forderung nach **Arbeitsmarktneutralität** ist nachvollziehbar, doch wird die Abgrenzung die Träger in der Praxis vielfach vor Schwierigkeiten stellen.
- Das FSJ wird erfahrungsgemäß auch Personengruppen interessieren, die derzeit nicht unter die definierten Teilnehmer fallen. Eine zukünftige Erweiterung des Teilnehmerkreises wäre aus unserer Sicht jedenfalls anzustreben.
- Die Ausstellung eines **Freiwilligenpasses** wäre für viele Organisationen mit bereits gut funktionierendem Freiwilligenmanagement ein Mehraufwand.
- Die Finanzierung von Zuwendungen nach dem Freiwilligengesetz darf nicht über „Zuwendungen, Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse erfolgen“, da diese Formen der Mittelaufbringungen den gemeinnützigen und nicht-gewinnorientierten Organisationen vorbehalten bleiben muss.

Ergänzendes Anliegen zum Thema Freiwilligkeit

Gerne möchten wir die Diskussion zum Thema Freiwilligkeit nützen, ein weiteres wichtiges Anliegen in diesem Zusammenhang zur Sprache zu bringen. Es handelt sich hierbei um den Versicherungsschutz ehrenamtlicher Mitarbeiter bei Einsätzen bzw. bei Hilfeleistungen im Ausland.

Der in § 176 Abs 1 Z 7 normierte Unfallversicherungsschutz für Freiwillige bezieht sich nur auf freiwillige Tätigkeiten im Inland. Das bedeutet, dass unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter bei

**ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ**

Aus Liebe zum Menschen.

Einsätzen im Ausland diesen Versicherungsschutz nicht genießen. Es ist vollkommen unverständlich, dass Mitarbeiter, die sich unter besonderen Anstrengungen und Gefahren im Ausland engagieren, von diesem gesetzlichen Versicherungsschutz nicht umfasst sind. Der benötigte Versicherungsschutz wird im erforderlichen Rahmen auch nicht durch die Bestimmung des § 176 Abs 4 ASVG sichergestellt, da sich dieser nur auf Lebensrettung oder versuchte Lebensrettung im Gebiet eines Nachbarstaates der Republik Österreich bezieht.

Wir schlagen daher eine entsprechende Änderung des ASVG vor, damit auch die in der ausländischen Katastrophen- und Entwicklungshilfe tätigen Mitarbeiter entsprechend versichert sind.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Kopetzky
Generalsekretär



Dr. Werner Kerschbaum
Stv. Generalsekretär

Ansprechpartnerin:

Mag. Andrea Kotorman

andrea.kotorman@roteskreuz.at